

# **Satzung über die Straßenreinigung**

## **(Straßenreinigungssatzung – StrRS)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg in ihrer Sitzung am 06.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Teil I**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4)

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 STRG) alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Anlage 1),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, die an bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle, die Gehwege,
  - d) die Überwege,
  - e) Böschungen, Stützmauern u. a.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Zierenberg gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zu gekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

## **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

## **§ 5 Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## **Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgetretener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## **§ 7 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
- zu reinigen.

## **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## Teil III WINTERDIENST

### § 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. Soweit der Magistrat im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat, sind in Jahren mit geraden Jahreszahlen die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke mit geraden Hausnummern, in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke mit ungeraden Hausnummern zum Winterdienst verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 11**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

## Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag vom Magistrat erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
  9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 14  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zierenberg, den 17.09.2021



Der Magistrat der Stadt Zierenberg

(Rüdiger Germeroth)  
Bürgermeister



## Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Zierenberg, Stand 17.09.2021

Ortsteil	Straße
Burghasungen	Bergstraße
Burghasungen	Brunnenstraße
Burghasungen	Flachsgartenstraße
Burghasungen	Habichtswalder Straße
Burghasungen	Hangstraße
Burghasungen	Hasunger Straße
Burghasungen	Heimeradstraße
Burghasungen	Kammerbreite
Burghasungen	Kirchweg
Burghasungen	Klosterstraße
Burghasungen	Lindenweg
Burghasungen	Ludwig-Müller-Straße
Burghasungen	Rosenstraße
Burghasungen	Rundstraße
Burghasungen	Schulstraße
Burghasungen	Trieschweg
Burghasungen	Zierenberger Straße
Oberelsungen	Albert-Schweitzer-Straße
Oberelsungen	Am Bahnhof
Oberelsungen	Am Escheberger Weg
Oberelsungen	An der Kirche
Oberelsungen	Auf dem Bockesfeld
Oberelsungen	Auf der Breite
Oberelsungen	Auf der Igelstätte
Oberelsungen	Bahnhofstraße
Oberelsungen	Bärenbergstraße
Oberelsungen	Bergfeldstraße
Oberelsungen	Bredenweg
Oberelsungen	Bühlecker Weg
Oberelsungen	Eichendorffstraße
Oberelsungen	Friedhofsweg
Oberelsungen	Fünffensterstraße
Oberelsungen	Gartenstraße
Oberelsungen	Geibelstraße
Oberelsungen	Goethestraße
Oberelsungen	Gudenbergstraße
Oberelsungen	Heinestraße
Oberelsungen	Hinterstraße
Oberelsungen	Hohler Weg
Oberelsungen	Hühnerberg
Oberelsungen	In den Bäumen

Oberelsungen	In der Landwehr
Oberelsungen	Lessingstraße
Oberelsungen	Lindengasse
Oberelsungen	Malsburgstraße
Oberelsungen	Niederelsunger Straße
Oberelsungen	Nothfelder Straße
Oberelsungen	Rilkestraße
Oberelsungen	Schillerstraße
Oberelsungen	Stormstraße
Oberelsungen	Tränkeweg
Oberelsungen	Uhlandstraße
Oberelsungen	Wingesterz
Oelshausen	Auf der Höhe
Oelshausen	Brandweg
Oelshausen	Erpegasse
Oelshausen	Hundsbergstraße
Oelshausen	In der Ecke
Oelshausen	Lärchenweg
Oelshausen	Martinhagener Straße
Oelshausen	Nelkenweg
Oelshausen	Neuer Weg
Oelshausen	Ringstraße
Oelshausen	Rotdornweg
Oelshausen	Tannenweg
Oelshausen	Teichstraße
Oelshausen	Torstraße
Oelshausen	Waldweg
Oelshausen	Wattenbergstraße
Oelshausen	Weißer Hof
Oelshausen	Wenigenhasunger Weg
Zierenberg	Ahornweg
Zierenberg	Altenhasunger Weg
Zierenberg	Am Elsunger Weg
Zierenberg	Am Galgenköppel
Zierenberg	Am Sauren Ort
Zierenberg	Am Schlage
Zierenberg	Amselweg
Zierenberg	An der Bahn
Zierenberg	An der Kriebecke
Zierenberg	An der Ziegelei
Zierenberg	Berliner Straße
Zierenberg	Birkenweg
Zierenberg	Bläßer Höhe
Zierenberg	Breslauer Straße
Zierenberg	Buchenweg
Zierenberg	Burghasunger Straße

Zierenberg	Burgstraße
Zierenberg	Damvillers Straße
Zierenberg	Danziger Straße
Zierenberg	Dörnbergstraße
Zierenberg	Dresdener Straße
Zierenberg	Ehlener Straße
Zierenberg	Erfurter Straße
Zierenberg	Erlenweg
Zierenberg	Eschebergstraße
Zierenberg	Falkenweg
Zierenberg	Gerichtsgasse
Zierenberg	Gerixer Weg
Zierenberg	Goldammer
Zierenberg	Gothaer Straße
Zierenberg	Hagengasse
Zierenberg	Heideweg
Zierenberg	Helfensteiner Straße
Zierenberg	Hillbolzer Weg
Zierenberg	Hohenborner Straße
Zierenberg	Horkenhäuser Mühle
Zierenberg	Im Rosental
Zierenberg	Kasseler Straße
Zierenberg	Kastanienweg
Zierenberg	Kirchgasse
Zierenberg	Königsberger Straße
Zierenberg	Konrad-Bürgel-Straße
Zierenberg	Laarer Straße
Zierenberg	Lange Straße
Zierenberg	Leipziger Straße
Zierenberg	Leutzewärter Weg
Zierenberg	Lindenstraße
Zierenberg	Marktgasse
Zierenberg	Marktplatz
Zierenberg	Mittelstraße
Zierenberg	Neißer Straße
Zierenberg	Oberelsunger Straße
Zierenberg	Oberer Hundemarkt
Zierenberg	Oderweg
Zierenberg	Oelshäuser Straße
Zierenberg	Poststraße
Zierenberg	Potsdamer Straße
Zierenberg	Püttlinger Weg
Zierenberg	Raiffeisenstraße
Zierenberg	Ranger Straße
Zierenberg	Rohrbacher Weg
Zierenberg	Rohrbergweg

Zierenberg	Rudi-Walther-Straße
Zierenberg	Schartenburgstraße
Zierenberg	Schlagweg
Zierenberg	Schöne Aussicht
Zierenberg	Schulgasse
Zierenberg	Schützenbeulen
Zierenberg	Schützengarten
Zierenberg	Stettiner Straße
Zierenberg	Stiegweg
Zierenberg	Spangeländer
Zierenberg	Sudetenstraße
Zierenberg	Tilsiter Straße
Zierenberg	Trockener Teich
Zierenberg	Turm-gasse
Zierenberg	Ulmenstraße
Zierenberg	Unterer Hundemarkt
Zierenberg	Vor Braken`s Höhe
Zierenberg	Vor der Warte
Zierenberg	Warteblick
Zierenberg	Wiesenstraße
Zierenberg	Worthöfe
Zierenberg	Zum Kattenstein
Zierenberg	Zum Steinborn
Zierenberg	Zum Viadukt
Zierenberg	Zur Musikantenwiese

## **Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Zierenberg	Wichmansen bis Hausnummer 3
Zierenberg	Im Kamp
Zierenberg	Im Nordbruch
Zierenberg	Friedrichsaue
Zierenberg	Friedrichstein

